**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 57=77 (1911)

Heft: 27

#### Inhaltsverzeichnis

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine

# Schweizerische Militärzeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 27

Basel, 8. Juli

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Bazel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertzch, Bern.

Inhalt: Verkehrte Auffassung — Zur Frage der Einführung der regimentsweisen Infanterierekrutenschulen. — Truppenführung und Feldverschanzung. (Fortsetzung.) — Die Uniformfrage in Oesterreich, Deutschland und Frankreich. — Ausland: Italien: Größere Uebungen 1911.

### Verkehrte Auffassung.

Seit Anbeginn meines Wirkens für unser Wehrwesen habe ich für meine Darlegungen diesen Titel gewählt, wenn ich Uebelstände zu bekämpfen hatte, die ihre Ursache haben in verderblichem Denken und Handeln. Damit wollte ich ausdrücken, daß ich die Personen, deren Handeln oder Unterlassen die Ursache meiner Darlegungen war, nie dafür anklagen oder in ihrem Ansehen schädigen will, sondern daß es sich für mich nur um die Abstellung der Uebelstände handelt. Und in der Tat, es ist mir auch kein Fall erinnerlich, in dem der gerecht denkende Mensch gezwungen gewesen wäre, Personen als die Schuldigen hinzustellen, und nicht annehmen durfte, daß ihr falsches Handeln oder ihr Widerstand gegen das, was notwendig ist, nur die Folge von verkehrten Anschauungen ist, in denen sie, gleich sehr vielen andern, leben.

Unter unsern Verhältnissen ganz besonders darf man nicht Personen für das Vorhandensein falscher Anschauungen über die Erfordernisse der Kriegstüchtigkeit und für die Zustände, die die Folge davon sind, verantwortlich machen. Die demokratische Republik war zu allen Zeiten der Nährboden verkehrter Auffassungen auf diesem Gebiet, und des trotzigen Glaubens, sie hätten bei Erschaffung der Kriegstüchtigkeit das Recht, einen maßgebenden Einfluß auszuüben.

Im erhöhten Maße wird dies der Fall sein, wenn Staat und Volk in langem, glücklichem Frieden leben<sup>1</sup>), und das Volk bezüglich seiner staatlichen Verhältnisse sehr konservativer Gesinnung ist.

1) Vor Jahren stand ich einmal mit einem unserer hervorragendsten Offiziere, der gleichzeitig aufgehendes politisches Gestirn war, an der Kirchenfeldbrücke in Bern, als ein Bataillon vorbeimarschierte, und indem ich auf die flotte Truppe und die Freude des Volkes an seinem Militär hinwies, sagte ich zu ihm: "Ist es da nicht Pflicht, zu sorgen, daß die Uebelstände und Hindernisse überwunden werden, die dem Erreichen des Kriegsgenügens im Wege stehen?" Seine Antwort lautete: "Sie haben ja selbst den Ausspruch getan, das Beste wäre, man würde mal spüren, welche Bewandtnis es mit dem Gehängtwerden hat."

Darin liegt der Grund, daß über Gestaltung und Betrieb unseres Wehrwesens gewisse Anschauungen Geltung haben wollen, die es unmöglich machen, den Grad von Kriegsgenügen zu erreichen, der sonst möglich wäre, und der erreicht werden muß. Es sind dies Ansichten, die aus früheren Zeiten übrig geblieben sind, als man noch nicht mit Eisenbahnen fuhr, deren Fortbestehen dem dienstpflichtigen Bürger das Gegenteil von lästig sind und deren folgenschwere Bedeutung für die Kriegstüchtigkeit der Armee während des friedlichen Friedensdienstes gar nicht hervortritt. Daß für glatten und erfreulichen Friedensbetrieb die alleinige Herrschaft der klaren Kenntnis der Erfordernisse für den Krieg nicht notwendig und nach vielen Richtungen sogar unbequem ist, und zur Folge haben kann, daß mit Aufkünden der "Militärfreudigkeit" gedroht wird, das ist schon wiederholt die Ursache gewesen, daß ruhmreiche Armeen großer Staaten zu Kolossen mit tönernen Füßen wurden und war in der Vergangenheit allgemein die Ursache, warum meist die kleinen Armeen kleiner Staaten nicht zu Kriegsgenügen kommen können. Wo aus was immer für einem Grunde die klare Kenntnis der Wesen des Krieges beim Friedensbetrieb gegenüber andern Rücksichten zurücktreten muß, da führt das Streben, für den Krieg auszubilden, mit unerbittlicher Konsequenz zum Erschaffen von Blendwerk. Man kann nicht erschaffen, was sein soll, so erschafft man dann etwas, das dergleichen aussieht.

Unter den verkehrten Auffassungen, die bei uns der Erschaffung von Kriegstüchtigkeit am meisten im Wege stehen, steht die über den Gebrauch der kantonalen Militärhoheit obenan.

Es fällt mir nicht ein, zu behaupten, daß der Buchstabe von Verfassung und Gesetz nicht zu ihr berechtige, ich gehe sogar noch weiter und gestehe zu, daß der Buchstabe des Gesetzes viel mehr zu ihr berechtigt, als zu der meinen. Trotzdem ist es eine verkehrte Ansicht, denn sie steht dem entgegen, was durch das Gesetz erreicht werden soll, und das ist entscheidend bei Auslegung und Gebrauch des Buchstabens des Gesetzes.